

## Stärkung der Unschuldsvermutung in der EU

Obwohl die Unschuldsvermutung im internationalen Recht, im EU-Recht und im nationalen Recht garantiert wird, wurde wiederholt über Verletzungen dieses Grundsatzes durch EU-Mitgliedstaaten berichtet. Die Kommission will dieses Problem mit einem Vorschlag angehen, über den im Januar 2016 im Plenum abgestimmt werden soll.

### Hintergrund

Die Unschuldsvermutung ist ein fundamentaler Rechtsgrundsatz und ein wesentliches Element des Rechts auf ein faires Strafverfahren. Als ein solcher Grundsatz ist sie in der [Europäischen Menschenrechtskonvention](#) (EMRK) und in der [Charta der Grundrechte der EU](#) verankert. Die Unschuldsvermutung hängt eng mit anderen Verfahrensrechten zusammen, wie etwa dem Recht auf Aussageverweigerung, dem Recht, sich nicht selbst belasten und nicht mitwirken zu müssen, und dem Recht auf Anwesenheit im Strafprozess.

In der EU werden Verfahrensrechte als wesentlich für die Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und als unverzichtbare Voraussetzung für die gegenseitige Anerkennung von Gerichtsentscheidungen betrachtet. Was die Festlegung solcher Rechte für Verdächtige und Beschuldigte in Strafverfahren betrifft, wurde ein schrittweises Vorgehen gewählt: im Einklang mit dem vom Rat im Jahr 2009 vorgelegten [Fahrplan für Verfahrensrechte](#) werden nach und nach einzelne Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Rechte verabschiedet.

Obwohl im internationalen Recht, im EU-Recht und im Recht der Mitgliedstaaten verschiedene Garantien zur Wahrung der Unschuldsvermutung und der damit zusammenhängenden Rechte vorgesehen sind, ist es in der Praxis offenbar zu zahlreichen Verstößen gekommen. Im Zeitraum zwischen 2007 und 2012 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in 26 Fällen eine Verletzung der Unschuldsvermutung festgestellt. Die Kommission hat vor diesem Hintergrund auf der Grundlage von Artikel 82 Absatz 2 [AEUV](#) eine Richtlinie vorgeschlagen, um diesbezüglich Mindeststandards festzulegen.

### Der Vorschlag der Kommission

Der [Vorschlag](#) ist Teil eines im Jahr 2013 vorgestellten Maßnahmenpakets, das zwei weitere Vorschläge (einen über [Verfahrensgarantien](#) in Strafverfahren für verdächtige oder beschuldigte Kinder und einen über das [Recht auf Prozesskostenhilfe](#)) sowie zwei Empfehlungen umfasst. Mit dem Vorschlag soll sichergestellt werden, dass Verdächtige und Beschuldigte bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig betrachtet werden und folglich vor diesem Zeitpunkt von Behörden nicht so dargestellt werden dürfen (z.B. in Erklärungen gegenüber der Presse), als seien sie verurteilt worden. Auch wenn die Beweislast grundsätzlich der Anklage obliegt, kann sie dem Angeklagten auferlegt werden, soweit bestimmte Garantien gewährleistet sind. Jeder begründete Zweifel hinsichtlich der Schuld sollte jedoch stets dem Angeklagten bzw. Verdächtigen zugutekommen. Darüber hinaus wird das Recht, sich nicht belasten und nicht mitwirken zu müssen sowie das Recht, die Aussage zu verweigern, gewahrt und aus der Inanspruchnahme dieser Rechte dürfen keine Schlussfolgerungen gezogen werden. Auch das Recht des Angeklagten auf Anwesenheit im eigenen Strafprozess wird im Vorschlag behandelt; dabei werden jedoch einige Ausnahmen von diesem Recht festgelegt.

### Das Europäische Parlament

Im März 2015 nahm der Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) den [Bericht](#) von Nathalie Griesbeck (ALDE, Frankreich) an. In dem Bericht wurde eine Bestimmung aus dem Vorschlag

gestrichen, die eine Beweislastumkehr ermöglichte; in diesem Zusammenhang wurde hervorgehoben, dass die Beweislast immer der Anklage obliegen muss. Der Wortlaut des Rechts, sich nicht belasten und nicht mitwirken zu müssen und des Rechts, die Aussage zu verweigern wurde im Bericht mit dem Hinweis verbessert, dass jedes Beweismittel, das unter Verstoß gegen diese Rechte erlangt wurde, für unzulässig erklärt werden sollte. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass die Ausübung von Druck oder Zwang auf Personen, um diese zu einer Aussage oder zur Beantwortung von Fragen zu bewegen, ausdrücklich untersagt ist. Die Mitglieder haben außerdem den Anwendungsbereich der Richtlinie dahingehend erweitert, dass sie nicht nur auf Strafverfahren Anwendung findet, sondern auch auf ähnliche Verfahren strafrechtlicher Natur, sowie nicht nur auf natürliche Personen, sondern auch auf juristische Personen (soweit nationale Rechtssysteme eine strafrechtliche Verfolgbarkeit von juristischen Personen vorsehen). Auch die Offenlegung von Informationen über laufende Verfahren gegenüber Medien, durch die die Unschuldsvermutung unterlaufen werden könnte, soll untersagt werden. Ferner sollen die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die betreffende Person in einer solchen Weise präsentiert wird, dass nicht der Eindruck entsteht, sie sei schuldig. Was Strafprozesse in Abwesenheit betrifft, wurden zusätzliche Beschränkungen eingefügt sowie eine ausdrückliche Bezugnahme auf Situationen, in denen jemand im Laufe einer Vernehmung zum Verdächtigen oder Beschuldigten wird.

Die von der Kommission vorgenommene Folgenabschätzung zum Vorschlag wurde vom EPRS einer [ersten Bewertung](#) unterzogen.